

Inhalt

Ordnungen

Wahlordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg	64
---	----

Arbeitsrechtsregelung

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	68
---	----

Vereinbarungen

Rahmenvereinbarung	69
--------------------------	----

Bekanntmachungen

Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung	71
--	----

BVG-EKD	71
---------------	----

FÜRBITTE für die 4. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. bis 23. April 2016 in Bad Herrenalb	71
--	----

Praktisch-Theologische Ausbildung	71
---	----

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts	72
---	----

Honorare	72
----------------	----

Unterrichtsgebühren	72
---------------------------	----

Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts „Erna und Kurt Wehnes Stiftung“	72
---	----

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Berichtigungen

Ordnungen

Wahlordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg

Vom 14. Dezember 2015

Gemäß § 8 Abs. 5 des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) und gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 12 der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg (RVO Verfassung EH) erlässt der Senat der Hochschule die nachstehende Wahlordnung (WahlO):

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Wahlordnung gilt für die Wahlen der Wahlmitglieder des Senats und der Fachbereichsräte der Hochschule gemäß §§ 15 und 24 RVO Verfassung EH.

(2) Die Wahlordnung gilt nicht für die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (§ 11 Abs. 4 Satz 2 RVO Verfassung EH).

§ 2

Grundsätze

(1) Die Wahlen sind unmittelbar, frei und geheim. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Briefwahl ist zulässig.

(2) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.

(3) Die Wahlen finden jährlich jeweils im Sommersemester für eine Wahlperiode (Wintersemester und nachfolgendes Sommersemester) statt.

(4) Bei den Wahlen hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Wählergruppen in die Gremien gemäß § 1 Abs. 1 zu wählen sind. Stimmenhäufung zugunsten einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten ist nicht zulässig.

(5) Vorlesungstage im Sinne dieser Wahlordnung sind alle Tage mit regulärem Lehrbetrieb einschließlich der Blockwochen, Studienwochen, Kolloquien und Prüfungstage.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Mitglieder der Hochschule nach § 8 Abs. 1 EH-G haben das Recht, nach näherer Maßgabe der Verfassung der Hochschule und dieser Wahlordnung zu wählen (aktives Wahlrecht).

(2) Die Mitglieder der Hochschule nach § 8 Abs. 1 EH-G sind wählbar (passives Wahlrecht), sobald sie der Hochschule ein Semester lang angehört haben (§ 8 Abs. 4 Satz 2 EH-G).

(3) Das aktive und passive Wahlrecht beurlaubter Studierender ruht vom vollendeten 12. Monat der Beurlaubung an.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Wählergruppen

(1) Wählergruppen im Sinne der Wahlordnung, die Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Senat der Hochschule wählen, bilden:

1. die wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
2. die sonstigen Mitarbeitenden;
3. die Lehrbeauftragten;
4. die immatrikulierten Studierenden.

(2) Wählergruppen, die Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Fachbereichsräte wählen, sind die dem jeweiligen Fachbereich angehörenden oder ihm aufgrund ihres Aufgabenbereichs zuzuordnenden Mitglieder der Hochschule nach Absatz 1.

(3) Die Angehörigen der Wählergruppe wählen ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter aus ihrer Mitte.

§ 5

Wahlausschuss

(1) Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 ist ein gemeinsamer Wahlausschuss als ständiger Ausschuss zu bilden.

(2) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus:

1. einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers;
2. einer bzw. einem Studierenden;
3. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der sonstigen Mitarbeitenden;
4. der Kanzlerin bzw. dem Kanzler.

(3) Der Senat wählt auf Vorschlag der Fachbereichsräte die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und ihre Stellvertretungen.

(4) Wer für ein Wahlamt in den Gremien nach § 1 Abs. 1 kandidiert, kann nicht in den Wahlausschuss gewählt werden. Ein Wahlausschussmitglied, das nachträglich für die Wahlen der Hochschule kandidiert, verliert automatisch mit der Kandidatur den Sitz im Wahlausschuss. An ihre bzw. seine Stelle rückt ihre bzw. seine Stellvertretung in den Wahlausschuss nach.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 beträgt zwei Wahlperioden (§ 2 Abs. 3), diejenige nach Absatz 2 Nr. 2 eine Wahlperiode.

(6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(7) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird innerhalb von drei Vorlesungstagen (§ 2 Abs. 5) nach erfolgter Wahl durch die Rektorin bzw. den Rektor hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 6**Aufgaben des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Der Wahlausschuss kann aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestellen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule ist verpflichtet, nach entsprechender Bestellung durch den Wahlausschuss als Wahlhelfer tätig zu werden.
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Die Tätigkeit geschieht ehrenamtlich.
- (4) Die Verwaltung der Hochschule unterstützt den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben, stellt insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

§ 7**Wahltermin, Bekanntmachung**

- (1) Der Senat bestimmt den Wahltermin, der innerhalb der Vorlesungszeit liegen muss. Er wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) Wahltermin (Wahltag) und Wahlraum werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens 15 Vorlesungstage (§ 2 Abs. 5) vor dem Wahltermin, hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst:
 1. die Anzahl der von einzelnen Wählergruppen (§ 4) zu wählenden Mitglieder;
 2. die Angabe, wo und innerhalb welches Zeitraums das Wählerverzeichnis (Liste der Wahlberechtigten) und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
 3. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist;
 4. die Aufforderung an die wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule, Wahlvorschläge abzugeben;
 5. die Angabe, wie und wann die in einer Wahlvorschlagsliste zusammengefassten Wahlvorschläge bekannt gemacht werden;
 6. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Angabe des Zeitraums, in dem die Briefwahlunterlagen beantragt werden können und ausgegeben werden.

§ 8**Wählerverzeichnis**

- (1) Die Verwaltung der Hochschule erstellt ein Wählerverzeichnis, das nach Fachbereichen und Wählergruppen gegliedert ist. Das Wählerverzeichnis muss Namen und Vornamen sowie gegebenenfalls

eine Dienst- bzw. Funktionsbezeichnung oder Semesterangabe der Wahlberechtigten enthalten.

- (2) Das Wählerverzeichnis ist an mindestens fünf Vorlesungstagen (§ 2 Abs. 5) während der Dienststunden der Hochschulverwaltung einsehbar. Frühestens am dritten Vorlesungstag vor dem Wahltag, 16 Uhr, wird das Wählerverzeichnis von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses abgeschlossen (Ablauf der Auslegungsfrist).
- (3) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist, können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 2 Satz 2 beim Wahlausschuss schriftlich Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Soweit dabei vorgebrachte Angaben nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beizubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Über Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlausschuss endgültig. Er lässt notwendige Berichtigungen im Wählerverzeichnis vornehmen.

§ 9**Wahlvorschläge**

- (1) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Ein Wahlvorschlag muss zu jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Vorname,
 2. Fachbereich,
 3. bei Angehörigen der verschiedenen studentischen Gruppen (§ 4) die Semesterzahl.
- (2) Wahlvorschläge für Kandidatinnen bzw. Kandidaten der Studierenden (Einzelvorschläge oder Listen) müssen von mindestens drei Wahlberechtigten ihrer Gruppe schriftlich unterstützt werden. Wahlvorschläge für Kandidatinnen bzw. Kandidaten der anderen Gruppen müssen, sofern mehr als eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter vorhanden ist, von mindestens einer bzw. einem Wahlberechtigten ihrer Gruppe unterstützt werden. Selbstvorschlag ist zulässig, sofern nur eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter der entsprechenden Gruppe vorhanden ist.
- (3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform und sind von den die Kandidatinnen bzw. Kandidaten unterstützenden Wahlberechtigten persönlich handschriftlich zu unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist eine persönliche Erklärung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (4) Die Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen werden bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingereicht.
- (5) Als Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge abgegeben werden können, sind mindestens fünf Vorlesungstage (§ 2 Abs. 5) vorzusehen.

§ 10**Wahlvorschlagsliste, Einwendungen**

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses prüft die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Liegt bei den eingereichten Wahlvorschlägen ein Formfehler vor oder sind die Angaben unvollständig, so lässt die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses die betreffenden Wahlvorschläge von den Einreichenden unverzüglich richtig stellen oder ergänzen.

(2) Die auf den eingereichten Wahlvorschlägen genannten Kandidatinnen bzw. Kandidaten werden getrennt nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge zu je einer Wahlvorschlagsliste zusammengestellt. Die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses macht die Wahlvorschlagsliste spätestens fünf Vorlesungstage vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt.

(3) Wahlberechtigte können gegen den sie betreffenden Teil der Wahlvorschlagsliste innerhalb von zwei Vorlesungstagen nach der Bekanntmachung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss endgültig. Die Entscheidung ist der bzw. dem Wahlberechtigten, die bzw. der die Einwendung erhoben hat, von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die endgültige Wahlvorschlagsliste wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens fünf Vorlesungstage (§ 2 Abs. 5) vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekannt gemacht. Danach können Einwendungen gegen Wahlvorschläge nicht mehr erhoben werden.

§ 11**Stimmzettel**

(1) Der Wahlausschuss fertigt aufgrund der Wahlvorschlagsliste nach Gruppen gesondert Stimmzettel rechtzeitig an. Die Stimmzettel müssen enthalten:

1. das zu wählende Organ bzw. Gremium;
2. den Wahltermin;
3. die Wählergruppe und ggf. den Fachbereich;
4. die Anzahl der Stimmen, die die bzw. der Wahlberechtigte zu vergeben hat;
5. Familienname, Vorname, bei studentischen Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Semesterzahl,
6. den Hinweis, dass Stimmhäufung unzulässig ist (§ 2 Abs. 3 Satz 2).

(2) Bei Wahlen nach Gruppen sollen sich die Stimmzettel der einzelnen Wähler/innengruppen farblich voneinander unterscheiden.

§ 12**Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, haben die Möglichkeit der Briefwahl (§ 8 Abs. 5 EH-G).

(2) Im Falle der Briefwahl ist beim Wahlausschuss anzufordern:

1. der Stimmzettel;
2. der Wahlumschlag;
3. der Wahlbriefumschlag;
4. der Wahlschein.

(3) Der Wahlschein als Ausweis über die Wahlberechtigung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass der Stimmzettel in dem Wahlumschlag und getrennt davon der Wahlschein neben dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag einzulegen ist sowie die gesamten Unterlagen vor Ablauf der Wahlhandlung beim Wahlausschuss eingehen müssen, um berücksichtigt werden zu können. Auf dem Wahlschein muss vermerkt sein, dass die bzw. der Wahlberechtigte den Stimmzettel selbst gezeichnet hat.

(4) Die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und Wahlschein) können an den letzten fünf Vorlesungstagen vor Beginn der Wahlhandlung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses abgeholt werden.

(5) Die Ausgabe bzw. die Versendung der Briefwahlunterlagen ist unter Angabe des Zeitpunktes der Ausgabe bzw. Versendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 13**Wahlhandlung**

(1) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Zu diesem Zweck stellt die Verwaltung der Hochschule Wahlzellen, Wahlurnen und Stimmzettel mit Wahlumschlägen bereit.

(2) Der Wahlraum ist am Wahltag bzw. an den Wahltagen von 11 Uhr 30 bis 14 Uhr 30 geöffnet.

(3) Der Aufenthalt im Wahlraum ist nur zu Wahlzwecken gestattet. Die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses übt im Wahlraum im Auftrage der Rektorin bzw. des Rektors das Hausrecht aus.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses stellt einen Zeitplan auf, der sicherstellt, dass im Wahlraum während der Wahlhandlung stets ein Mitglied des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin bzw. einen Wahlhelfer als Wahlleitung anwesend sind.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie ggf. besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterschreiben.

§ 14**Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) Bei Eintritt in den Wahlraum erhält jede bzw. jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel. In einer Wahlzelle füllt sie bzw. er den Stimmzettel aus und faltet diesen. Die Wahlleitung hat darauf zu achten, dass dabei das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(2) Die Wählerinnen bzw. Wähler haben sich auf Verlangen eines Mitgliedes der Wahlleitung (§ 13 Abs. 4) - Studierende durch ihren Studierendenausweis - auszuweisen. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer stellt den Namen der bzw. des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis fest und vermerkt darin die Stimmabgabe. Die Wählerin bzw. der Wähler steckt dann vor den Augen eines Mitgliedes der Wahlleitung den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

§ 15

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, füllt persönlich seinen Stimmzettel aus, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und steckt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief muss spätestens vor Beendigung der Wahlhandlung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingehen.

(2) Eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlausschuss am Wahltag geöffnet und der ungeöffnete Wahlumschlag in die entsprechende Wahlurne gelegt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach Schluss der Wahlhandlung vom Wahlausschuss festgestellt.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst:

1. die Feststellung der Höhe der Wahlbeteiligung, bei Wahlen nach Gruppen bezogen auf die einzelnen Wählergruppen;
2. die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;
3. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

§ 17

Wahlergebnis

(1) Bei Wahlen nach Gruppen sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten innerhalb der einzelnen Gruppen entsprechend der Höhe der auf sie entfallenden gültigen Stimmen bis zur Grenze der vorgeschriebenen Mitgliederzahl der jeweiligen Gruppe gewählt.

(2) Werden weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben diese unbesetzt.

(3) Bei Wahlen zum Senat bleibt in der Gruppe der Studierenden die Stimmenzahl für die Reihenfolge der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten insoweit unberücksichtigt, als gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 1 RVO Verfassung EH sichergestellt sein muss, dass jeder Fachbereich durch mindestens eine Studierende bzw. einen Studierenden vertreten ist.

(4) Haben zwei oder mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemäß Absatz 1 die gleiche Stimmenzahl

erreicht, entscheidet das Los über das Wahlergebnis. Der Losentscheid wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

§ 18

Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Aufbewahrung der Unterlagen

(1) Das Wahlergebnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am zweiten Vorlesungstag (§ 2 Abs. 5) nach dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Alle Wahlunterlagen sind von der Verwaltung der Hochschule bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl aufzubewahren.

§ 19

Ersatzmitglieder, Ergänzungswahlen

(1) Legt ein in ein Hochschulorgan gewähltes Mitglied ihr bzw. sein Mandat nieder oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, tritt an seine Stelle die Bewerberin bzw. der Bewerber aus der gleichen Gruppe mit der nächstniedrigen Stimmenzahl. Ist die Liste erschöpft, findet eine Ergänzungswahl statt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an seine Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt. Beurlaubungen (§ 3 Abs. 3) führen nicht zum Mandatsverlust.

(2) Eine Ergänzungswahl hat zu erfolgen, wenn die Zahl der durch die Verfassung der Hochschule vorgesehenen Mitglieder unterschritten wird.

(3) Ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, gibt die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Organs bzw. Gremiums hochschulöffentlich bekannt, dass an sie bzw. ihn innerhalb von fünf Vorlesungstagen (§ 2 Abs. 5) formlos Hinweise auf zur Kandidatur bereite wählbare Personen gegeben werden können. Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt durch das Kollegialorgan.

(4) Auf das weitere Wahlverfahren finden die §§ 3 und 10 entsprechende Anwendung.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 3 nimmt das Organ bzw. Gremium die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen.

(6) Das Ergebnis ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 20

Wahlanfechtung, Verfahren

(1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Mitglied der Hochschule innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch eingelegt werden (Wahlanfechtung). Der Einspruch kann nur auf die Verletzung von kirchengesetzlichen Vorschriften bzw. von Bestimmungen dieser Wahlordnung gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Kann sich der Einspruch nur auf eine Gruppe in einem Fachbereich auswirken, so steht das Anfechtungsrecht nur Wahlberechtigten dieser Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Wahlausschuss einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Rektorat zur Entscheidung weiterleitet. Das Rektorat kann das anfechtende Mitglied der Hochschule anhören.

(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, erklärt das Rektorat die Wahl - ganz oder teilweise - für ungültig. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen und hochschulöffentlich bekannt zu machen. Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(5) Die Entscheidungen des Rektorats nach den Absätzen 3 und 4 sind endgültig.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt mit Genehmigung des Kuratoriums (§ 10 Abs. 1 EH-G) am 1. März 2016 in Kraft und betrifft erstmals die Wahlperiode (§ 2 Abs. 3) 2016/2017.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg vom 3. Juli 2003 außer Kraft.

Freiburg, den 14. Dezember 2015

Prof. Dr. Renate Kirchhoff

Rektorin

Arbeitsrechtsregelung

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 3. Februar 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (GVBl. 1/2015 S. 2) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 2. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 7 AR-M, Sonderregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegedienst, in der Gemeindekrankenpflege, im Sozial- und Erziehungsdienst und für Ärztinnen und Ärzte, wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Für die Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf die ab 1. Juli 2015 der Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. September 2015 zum TVöD-BT-B bzw. der Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 30. September 2015 zum TVöD-BT-V anzuwenden ist, finden die Bestimmungen des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 30. September 2015 zum TVÜ-VKA Anwendung mit der Maßgabe, dass

- a) § 28b Abs. 1 TVÜ-VKA für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen sind, gilt und § 28b Abs. 2 TVÜ-VKA keine Anwendung findet,
- b) § 28b Abs. 5 TVÜ-VKA für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden ist, die nach Absatz 3 Unterabsatz 3 der Überleitung zum 1. September 2010 widersprochen haben,
- c) § 28b Abs. 6 TVÜ-VKA für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden ist, die Anspruch auf Höhergruppierung unter den Voraussetzungen des § 28b Abs. 2 gehabt hätten und nach Buchstabe a) übergeleitet werden, und
- d) die in § 28b Abs. 5 TVÜ-VKA und in § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TVÜ-VKA genannten Antragsfristen um jeweils sechs Monate verlängert werden. Dies gilt entsprechend für die in den jeweiligen §§ 3 der Änderungstarifverträge Nr. 9 zum TVöD-BT-B und Nr. 20 zum TVöD-BT-V genannten Antragsfristen.

Für die nach Buchstabe a) überzuleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet die Regelung zur Stufenlaufzeit nach § 17 Abs. 5 TVöD-Bund keine Anwendung. Bei der Anwendung des Buchstaben c) ist der nach AR-M zustehende Strukturgleichmaßgeblich.

Sofern Tarifregelungen auf den Zeitpunkt der Überleitung in den TVöD zum 1. Oktober 2005 abstellen, ist der 1. Januar 2006 zugrunde zu legen. Sofern Tarifregelungen auf den Zeitpunkt der Überleitung in den Tarif SuE zum 1. November 2009 abstellen, ist der 1. September 2010 zugrunde zu legen.“

2. Nr. 2 Buchstabe a) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M wird aufgehoben.

3. Der Text der Protokollerklärung Nummer 5 der Nr. 2 Buchstabe b) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M wird wie folgt ergänzt:

„Unter das Tätigkeitsmerkmal fallen auch Tätigkeiten für pädagogische und begleitende Hilfen für behinderte Kinder nach § 54 SGB XII oder zur Betreuung von Kindern nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) oder nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder) sowie in Sprachfördermaßnahmen.“

4. Die Sätze 7 bis 11 der Protokollerklärung Nummer 9 der Nr. 2 Buchstabe b) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M werden zu Sätzen 8 bis 12. Es wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“

Im neuen Satz 12 werden die Worte „7 bis 10“ durch „8 bis 11“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsregelung

Für die nach Nr. 2 Buchstabe a) der Anlage 2 Buchstabe B zur AR-M in Entgeltgruppe S 5 Fallgruppe 3 eingruppierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die bis 30. Juni 2015 geltenden Tabellenwerte des Anhangs 1 zu TVöD BT-V - Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 Anlage C (VKA) – bis einschließlich 29. Februar 2016 Anwendung.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.
 (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Februar 2016

Arbeitsrechtliche Kommission Die Vorsitzende

D r . S u s a n n e T e i c h m a n i s

der Evangelischen Landeskirche in Baden,
vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,
(im Folgenden Landeskirche)

- Vertragspartner –

über die Kooperation der Universität mit der Hochschule für Kirchenmusik

Vorbemerkung

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden und die Universität Heidelberg (im Folgenden Hochschulen) arbeiten bereits seit vielen Jahren erfolgreich zusammen. Beispiele hierfür sind die gemeinsame Veranstaltung von Seminargottesdiensten in der Heidelberger Peterskirche und die Zusammenarbeit im Rahmen der Summer School der Hochschule für Kirchenmusik sowie beim Liederwettbewerb „gott wagen/Heidelberg Neue Lieder“.

(2) Die Vertragspartner kooperieren - unter anderem hinsichtlich des Zentrums für Seelsorge (ZfS) in Heidelberg – bereits in vielfältiger Weise miteinander.

(3) Die Vertragspartner sind an einem weiteren Ausbau ihrer Zusammenarbeit, insbesondere im akademischen Bereich, interessiert und treffen daher die folgende Vereinbarung.

§ 1

Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Hochschulen streben eine wissenschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere in Studium, Lehre, Weiterbildung, musikalischer Ausbildung, wissenschaftlichen Projekten sowie Veranstaltungen an, sofern möglich mit internationaler Beteiligung. Hierbei kommen grundsätzlich alle Möglichkeiten zur Gestaltung gemeinsamer Aktivitäten und Angebote in Betracht. Im Bereich von Studium und Lehre sollen sowohl bereits bestehende Studienangebote beider Hochschulen auf Kooperationsmöglichkeiten überprüft werden als auch Konzepte zur gemeinsamen Einrichtung und Durchführung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote entwickelt werden.

(2) Die Landeskirche unterstützt ihre Hochschule für Kirchenmusik in der Zusammenarbeit nach Absatz 1.

§ 2

Gemeinsame Studien- und Weiterbildungsangebote

Über gemeinsame Studien- und Weiterbildungsangebote wird das Lehrangebot arbeitsteilig von beiden Hochschulen erbracht. Inhaltliche Einzelheiten hierzu regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen; administrative und organisatorische Fragen (z. B. Trägerschaft des Studiengangs, Einschreibung der Studierenden, Entrichtung der Verwaltungsgebühren etc.) sowie die Finanzierung regelt eine jeweils fallbezogene Einzelvereinbarung zwischen den Hochschulen bzw. zwischen den Vertragspartnern, sofern der Regelungsgegenstand in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats

Vereinbarungen

Rahmenvereinbarung

zwischen

der Universität Heidelberg,
vertreten durch den Rektor,
(im Folgenden Universität)

und

fällt (§ 6 Kirchenmusikhochschulgesetz der Landeskirche).

§ 3

Qualitätssicherung bei gemeinsamen Studiengängen

(1) Beide Hochschulen verstehen forschungsbasierte Lehre als Grundstein akademischer und wissenschaftlicher Ausbildung. Dem hohen Ausbildungsstandard der kooperierenden Hochschulen entsprechend sind gemeinsame Studiengänge darauf ausgerichtet, die Studierenden zu einem erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben zu befähigen. In gemeinsam angebotenen Studiengängen werden die Studierenden bei der Entwicklung ihrer persönlichen und sozialen Kompetenzen als Voraussetzung für verantwortliches gesellschaftliches Handeln unterstützt.

(2) Unabhängig von eigenen Qualitätssicherungsmaßnahmen, die durch diese Vereinbarung unberührt bleiben, beabsichtigen beide Hochschulen, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit auch die Qualität gemeinsamer Studiengänge zu sichern.

(3) Zur Durchführung etwaiger Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren für gemeinsame Studiengänge verpflichten sich beide Hochschulen, in einen kontinuierlichen Dialog auf strategischer und operativer Ebene einzutreten und diesen aufrechtzuerhalten, um eine wechselseitige Anerkennung von Qualitätssicherungsmodellen zu ermöglichen und um die Weiterentwicklung des jeweiligen gemeinsamen Studiengangs zu erleichtern.

§ 4

Zusammenarbeit bei wissenschaftlichen Projekten und Veranstaltungen

(1) Für die Zusammenarbeit bei wissenschaftlichen Projekten und Veranstaltungen gilt § 2 entsprechend. Die Hochschulen werden sich um die gemeinsame Einwerbung von Fördergeldern und sonstigen Drittmitteln bemühen.

(2) Publikationen von Forschungsergebnissen aus der Zusammenarbeit erfolgen in Abstimmung der jeweils mitwirkenden Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler und unter Hinweis auf die Zusammenarbeit der Hochschulen.

§ 5

Nutzung von Einrichtungen

(1) Wer als ordentliche Studierende bzw. als ordentlicher Studierender an einer der beiden Hochschulen eingeschrieben ist, darf an Lehrveranstaltungen der jeweils anderen Hochschule teilnehmen. An Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl darf sie bzw. er nur teilnehmen, wenn die Nachfrage der Studierenden der anbietenden Hochschule befriedigt ist.

(2) Die Hochschulen gestatten ihren Mitgliedern gegenseitig, ihre Einrichtungen für Dauer und Zwecke dieser Zusammenarbeit im Rahmen der jeweils

geltenden Benutzungsordnungen und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen mit zu nutzen.

§ 6

Ansprechpersonen

Die Hochschulen benennen einander zur Koordination der Zusammenarbeit und deren Fortentwicklung jeweils eine beauftragte Professorin oder einen beauftragten Professor. Diese bzw. dieser berichtet der jeweiligen Hochschulleitung über die Entwicklung der Kooperation.

§ 7

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die Vereinbarung nicht von einem der Vertragspartner sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Bei Beendigung der Zusammenarbeit insgesamt oder auch in einzelnen Bereichen werden die Vertragspartner bzw. die Hochschulen sicherstellen, dass Studierende oder Teilnehmende an Weiterbildungsangeboten, die ihre Aus- bzw. Weiterbildung zum Zeitpunkt der Kündigung bereits aufgenommen haben und auf Lehrangebote der jeweils anderen Hochschule angewiesen sind, diese noch ordnungsgemäß abschließen können.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen der Vereinbarung. An die Stelle der unwirksamen tritt diejenige wirksame Bestimmung, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

(2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt.

Heidelberg/Karlsruhe, den 14.12.2015/12.01.2016

Der Rektor der
Universität Heidelberg
Prof. Dr. Bernhard Eitel

Der Evangelische
Oberkirchenrat
Barbara Bauer
Geschäftsleitende
Oberkirchenrätin

Bekanntmachungen

Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung

OKR 28. 01. 2016
AZ: .21/5441

Der „Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung“, mit den Anpassungen an die Verhältnisse in der Evangelischen Landeskirche in Baden, steht zur Verfügung. Dieser ersetzt den „Betreuungskatalog 2010 der arbeitsmedizinischen Betreuung“.

Die im „Leitfaden“ angeführten Vorsorge-, Beratungs- und Mitwirkungsleistungen (Leistungen) können durch die Rechtsträger, entsprechend des vertraglich mit der B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH vereinbarten Geltungsbereiches, für die Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden.

Der Geltungsbereich erfasst alle Evangelischen Kirchengemeinden mit deren unselbstständigen Einrichtungen, Verwaltungen, Einrichtungen und Werke in der Landeskirche soweit diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (zum Beispiel „GmbH“ oder „eingetragener Verein e.V.“).

Diese Leistungen stehen für alle angestellten und verbeamteten Mitarbeitenden, für Pfarrerinnen oder Pfarrer sowie für die Jahrespraktikantinnen oder Jahrespraktikanten (Anerkennungsjahr in der dreijährigen Berufsausbildung) in Kindertagesstätten zur Verfügung.

Für Ehrenamtliche ist nur die Beratung zum Arbeitsplatz enthalten. Eine gegebenenfalls erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge (Leistung) muss außerhalb des Vertrages zwischen der kirchlichen Einrichtung (Rechtsträger) und der B.A.D. GmbH abgerechnet werden.

Der „Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung“ steht auf dem Service-Portal „www.service-ekiba.de“ im Register Arbeitsschutz - Arbeitsmedizin als Pdf-Datei zum Herunterladen zur Verfügung. Auch steht eine Vorlage „Auftrag zur Durchführung einer Vorsorge / einer Untersuchung“ zur Verfügung. Diese Auftragsvorlage ersetzt die „Anforderungs- und Auftragsvorlagen für arbeitsmedizinische Leistungen und Untersuchungen“.

Koordinator für Arbeitsschutz

Wolfgang Mohr

BVG-EKD

OKR 02.02.2016
AZ: 22/50

Es wird bekannt gemacht, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Ersten Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) vom 5. Dezember 2015 (Abl.EKD 2015 S. 318) das Inkrafttreten des BVG-EKD für die Evangelische Landeskirche in Baden zum 1. Juli 2016 festgestellt hat.

FÜRBITTE für die 4. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. bis 23. April 2016 in Bad Herrenalb

OKR 26.01.2016
AZ: 14/44

Die 4. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 19. bis 23. April 2016 in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 17. April 2016 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Praktisch-Theologische Ausbildung

OKR 27.01.16
AZ. 22/1161

Die nachgenannten Kandidatinnen / Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. März 2016 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen.

B i n s c h , Florian
B o r n , Regine
E r i c , Yassir Andrew
S c h n ü c k e r , Thomas
W ü r f e l , Pascal

Aus anderen Landeskirchen werden gastweise in die praktisch-theologische Ausbildung in Baden aufgenommen:

G o s e b e r g , Mathis (Evangelische Kirche von Westfalen)
W e g n e r , Stephanie (Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern)

Anerkennung der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts

OKR 22.01.2016
AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 18.01.2016 (AZ: RA-7141.15/81) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Britzingen-Dattingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1.01.2016 ausgesprochen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.01.2016 (AZ: RA-7141.15/83) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Lohrbach-Sattelbach-Reichenbuch als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1.01.2016 ausgesprochen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 19.01.2016 (AZ: RA-7141.15/82) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Nußbaum-Sprantal als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1.01.2016 ausgesprochen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.01.2016 (AZ: RA-7141.15/84) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Riegel-Endingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1.01.2016 ausgesprochen.

Honorare

OKR 22.01.2016
AZ: 34/142

Bekanntmachung nach § 13 b Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfO-KiMu C und D)

Die Landeskirche fördert Kirchenbezirke, die gemäß § 13 b AusbiPrüfO-KiMu C und D Unterrichtsaufträge für kirchenmusikalischen Einzelunterricht vergeben mit zwei Dritteln der entstehenden Kosten.

Höchstgrenzen der Förderung sind:

Bis 31. Dezember 2017 zwei Drittel von 30 Unterrichtsstunden à 35 EUR je Schülerin oder Schüler und Jahr.

Ab 1. Januar 2018 zwei Drittel von 30 Unterrichtsstunden à 40 EUR je Schülerin oder Schüler und Jahr.

Die Landeskirche fördert maximal 25 Unterrichtsaufträge im gesamten Gebiet der Landeskirche. Mit dem Ziel einer sinnvollen regionalen Verteilung werden die Förderzusagen nur jeweils für zwei Jahre erteilt.

Unterrichtsgebühren

OKR 22.01.2016
AZ: 34/142

Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D (AusbiPrüfO-KiMu C und D)

Die Höhe des Beitrags für die kirchenmusikalische Ausbildung C und D gem. § 13 Abs. 1 AusbiPrüfO-KiMu C und D liegt bei 35 EUR für den Einzelunterricht (z. B. Orgelunterricht). Ab 1. Juli 2016 erhöht sich dieser Satz auf 40 EUR und ab 1. Januar 2018 auf 45 EUR.

Für Gruppenunterricht (z. B. Chorleitungsunterricht) liegt der Beitragssatz bei 25 EUR.

Der Beitrag ist ganzjährig, also auch in den Ferien, auf das in der Rechnung genannte Konto zu entrichten.

Wird sowohl Einzel- als auch Gruppenunterricht wahrgenommen, fällt nur der monatliche Beitrag für den Einzelunterricht an. Durch die Entrichtung des Monatsbeitrags sind sämtliche weiteren kirchenmusikalischen Unterrichtsangebote auf der Ebene des Kirchenbezirks abgedeckt.

Gemäß § 13 Abs. 5 AusbiPrüfO-KiMu C und D haben die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer Anspruch auf insgesamt mindestens 23 Unterrichtseinheiten im Kirchenbezirk im Jahr. Die Entscheidung über mehr Unterrichtseinheiten obliegt der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder im Rahmen der allgemeinen Regelungen seines Arbeitsverhältnisses.

In der Landeskirche bestehen 5 Freiplätze für bedürftige Familien, die auch aufgeteilt werden können.

Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts „Erna und Kurt Wehnes Stiftung“

OKR 15. Januar 2016
Az: 56/0 Mannheim

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Verfügung vom 29. Dezember 2015, Az: RA-0562.1-24/9 die Stiftung „Erna und Kurt Wehnes Stiftung“ mit Sitz in Mannheim als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Zweck der Stiftung ist die mildtätige und gemeinnützige Unterstützung behinderter und alter Menschen, sowie die Unterstützung von Institutionen, die mit diesem Ziel tätig sind.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Reilingen

(Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reilingen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Reilingen liegt im Rhein-Neckar-Kreis im Städtedreieck Mannheim-Heidelberg-Speyer nahe dem „Walldorfer Kreuz“ und zählt 7.350 Einwohner, davon rund 2.400 evangelische Christen. Der Ort verfügt über ein reges Vereinsleben. Vielfältige kulturelle und sportliche Angebote werden bestens angenommen.

Reilingen hat eine Grundschule mit Ganztagsbetreuung, die als kombinierte Grund- und Werkrealschule ausgelegt ist. Weiterführende Schulen befinden sich in der unmittelbaren Umgebung und sind sehr gut mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu erreichen. Zur politischen Gemeinde bestehen gute Verbindungen.

Das Verhältnis zur katholischen Pfarrgemeinde mit ca. 2.450 katholischen Christen ist gut. Ökumenische Aktivitäten sind die Friedensdekade, der Weltgebets-tag sowie eine gemeinsame jährliche Sitzung des Kirchengemeinderats/Pfarrgemeinderats.

Die 1819 im Weinbrennerstil erbaute Dorfkirche (600 Sitzplätze) wurde 1983/84 im Innenraum grundlegend renoviert. Die Erneuerung der Außenfassade erfolgte 2005. Die Musik hat einen hohen Stellenwert in der Gemeinde.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines viergruppigen Kindergartens mit Ganztagesbetreuung und

verlängerter Öffnungszeit. Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kindergartenteam ist der Kirchengemeinde sehr wichtig.

In Reilingen gibt es zwei Einrichtungen für betreutes Wohnen und ein Pflegeheim. Die Gemeinde ist Mitglied der Kirchlichen Sozialstation Hockenheim mit angegliedertem Hospizdienst.

Die Gemeindearbeit findet derzeit noch im bisherigen Lutherhaus statt. Der Neubau eines Gemeindehauses ist in Planung. Eine angemessene Pfarrwohnung wird angemietet, da ein neues Pfarrhaus mit Pfarrbüro durch die Evangelische Stiftung Pflege Schönau (ESPS) erst gebaut wird.

Unterstützung erfährt die Pfarrerin / der Pfarrer in der Verwaltungsarbeit durch die mit 20 Wochenarbeitsstunden eingesetzte Pfarramtssekretärin. Die Kirchengemeinde ist dem Verwaltungs- und Serviceamt Meckesheim angeschlossen. Eine Gemeindediakonin arbeitet schwerpunktmäßig in Altlußheim und Neulußheim, ist aber für Projekte in Reilingen ansprechbar.

Die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde liegt in der Verantwortung der ortsansässigen CVJM-Gruppe. Der Verein ist sehr aktiv und wächst. Seine Tätigkeit umfasst Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene:

- Krabbelgruppe,
- Kinderstunde,
- Jungschar,
- zwei Jugendkreise,
- Bibelkreis für junge Erwachsene,
- Taizé-Andachten,
- Flötenkreis,
- Sportkreis,
- Kinder und Jugendfreizeiten.

Viele ehrenamtliche Mitarbeitende tragen die Gemeindearbeit zusammen mit der Pfarrerin / dem Pfarrer. Folgende Kreise sind derzeit in der Kirchengemeinde aktiv:

- Kirchenchor,
- Posaunenchor,
- Gospelchor,
- Kindergottesdienstkreis,
- Kleine-Leute-Gottesdienst,
- Seniorenkreis,
- Besuchsdienstkreis,
- Seniorengymnastik,
- Bau-Förderverein,
- Erweiterter Bauausschuss.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der sich getragen weiß vom Glauben und diesen ins Gespräch bringt, aufgeschlossen und kontaktfreudig ist, den Gemeindeauf-

bau weiterführt und zugleich neue Impulse und Ideen einbringt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums und ist offen dafür, Neues auszuprobieren; gleichzeitig wünscht sie sich, Bewährtes und Traditionen zu bewahren. Die Leitung der Gemeinde sollte partnerschaftlich und unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden erfolgen.

Wie bisher möchte die Kirchengemeinde Feste feiern, den Kontakt zu den Vereinen vor Ort pflegen und die Kooperation mit der politischen Gemeinde fortführen. Von der zukünftigen Pfarrerin / dem zukünftigen Pfarrer wünscht sie sich, dass sie / er diese Vorhaben mitträgt.

Bei der Visitation 2015 wurde der Leitsatz: „Wir sind viele - und doch eine Gemeinde!“ formuliert. Dieser Leitsatz ist Grundlage unserer zukünftigen Gemeindegemeinschaft. Ziel ist es, dass sich die aktiven Gruppen in unserer Gemeinde in Zukunft noch mehr als bisher als Einheit verstehen.

Von der Pfarrerin / dem Pfarrer wird die Fortführung der guten und kollegialen Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden in der Region HoRAN (Hockenheim, Reilingen Altlußheim, Neuußheim) erwartet, ebenso die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Walter Dorn,
stellv. Vorsitzender des Kirchengemeinderats,
Telefon 06205 15907,

Dekanin Annemarie Steinebrunner,
Telefon 06222 1062,
E-Mail: annemarie.steinebrunner@kbz.ekiba.de,
Homepage: www.ekisuedlichekurpfalz.de

Schönau und Altneudorf

(Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Schönau und Altneudorf kann ab 1. September 2016 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Schönau und Altneudorf mit zusammen ca. 4.700 Einwohnern liegen im landschaftlich schönen Steinachtal im Odenwald (Rhein-Neckar-Kreis) ca. 20 km von Heidelberg entfernt. In Schönau und Altneudorf gibt es je eine Grundschule. Weiterführende Schulen finden sich in Neckarsteinach (5 km), in Neckargemünd (10 km) und in Heidelberg. Es bestehen gute Busverbindungen und ab Neckarsteinach eine gute S-Bahnverbindung.

Die Kirchengemeinde Schönau zählt ca. 1.330 Gemeindeglieder und die 3 km entfernte Kirchengemeinde Altneudorf ca. 700 Gemeindeglieder.

In der Kirche in Schönau (um 1220 als Herren-Refektorium des ehemaligen Zisterzienserklosters erbaut;

Baupflicht Evangelische Stiftung Pflege Schönau) und in der Kirche in Altneudorf (1938 erbaut) findet wechselnd einmal im Monat ein gemeinsamer Abendgottesdienst statt. An den anderen Sonntagen finden Vormittagsgottesdienste in beiden Kirchen statt. Mehrmals im Jahr werden Familiengottesdienste durch Kindergottesdienst und Kindergärten gestaltet und Gottesdienste mit besonderer Kirchenmusik (klassische und zeitgenössische Instrumental- und Vokalmusik) bereichert.

Schönau und Altneudorf gehören zur kirchenbezirklichen Region Steinachtal. Unter anderem werden die Gottesdienste im August als Regionalgottesdienste gefeiert.

Diakonische Schwerpunkte sind die Kindergärten; in Schönau mit derzeit fünf Gruppen und in Altneudorf mit zwei Gruppen. Beide Kirchengemeinden sind Mitglied in der Kirchlichen Sozialstation Bergstraße-Steinachtal e. V.; außerdem bestehen eine gut funktionierende Nachbarschaftshilfe sowie eine Demenzgruppe.

Das geräumige, energetisch sanierte Pfarrhaus in Schönau (mit Diensträumen und großem Garten; Baupflicht Evangelische Stiftung Pflege Schönau) liegt gegenüber dem Gemeindehaus und dem Kindergarten. Für das Gemeindehaus ist nach dem Abriss ein Neubau an gleicher Stelle vorgesehen. In Altneudorf ist bei der Kirche ein Gemeindesaal-Anbau vorhanden.

Die erfahrenen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Bereichen

- Kindergärten,
- Kindergottesdienst,
- Jungschar,
- Seniorenkreis,
- Bibelgesprächskreis,
- Glaubenskurse,
- Besuchsdienstkreise,
- Kirchenmusik (Kirchenchöre, Kirchenband, Posaunenchor)

erwarten gerne Zurüstung für ihre Arbeit, die sie weiterhin eigenständig, aber in der Gewissheit interessierter Begleitung versehen wollen. Zwischen den jeweiligen Kreisen in beiden Gemeinden besteht eine gute Zusammenarbeit.

Ein Redaktionsteam gibt dreimal im Jahr einen Gemeindebrief heraus, der über kirchengemeindliche und gesamtkirchliche Ereignisse und Themen informiert und von den Gemeindegliedern sehr gut angenommen wird.

Zur Entlastung der Pfarrerin / des Pfarrers können - wie bisher - administrative Aufgaben von erfahrenen ehrenamtlichen Mitarbeitenden übernommen werden. Im Pfarrbüro ist eine Pfarramtssekretärin mit 15 Wochenarbeitsstunden tätig.

Die Ältesten sind weiterhin gerne bereit, in partnerschaftlicher und konstruktiver Zusammenarbeit in der

Gemeindeleitung an den vielfältigen Aufgaben mitzuwirken. Dabei besteht auch Offenheit für gemeinsam verantwortete neue Wege.

Die beiden Ältestenkreise haben sich im letzten Jahr auf folgendes Leitbild für unsere Gemeinden verständigt:

„Unsere Gemeinde ist ein buntes Mosaik. In einer Atmosphäre des Vertrauens und der Verlässlichkeit begegnen sich Jung und Alt und gestalten durch ihre Fähigkeiten ein lebendiges Miteinander. Wir geben Orientierung für Menschen in allen Lebensphasen (Diakonie). Wir laden zum Glauben an Jesus Christus ein.“

Ein Schwerpunkt dabei könnte die Arbeit mit jungen Menschen und Familien sein.

Die Ältestenkreise sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich mit den beiden Gemeinden auf die Besetzung der Stelle mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der ihr / sein Wirken als Gestaltung „lebendiger Gemeinde“ versteht und mit einem entschiedenen Bekenntnis zur frohmachenden Botschaft Jesu Christi Menschen in allen Lebensphasen mit seelsorglicher Offenheit begegnet. Eine authentische, lebensbezogene Wortverkündigung soll Grundlage für inspirierende Gottesdienste sein, durch die Menschen für das Evangelium gewonnen werden sollen. Traditionell wird die Begegnung und offene Kommunikation der Pfarrerin / des Pfarrers auch im Alltag der örtlichen Gemeinde geschätzt.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.

Für Rückfragen stehen gerne bereit:

Rainer J. Weber,
stellvertretender Vorsitzender des Ältestenkreises
Altneudorf, Telefon 06228 1613;

Anke Plechatsch,
stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises
Schönau, Telefon 06228 8988;

Dekan Ekkehard Leytz, Eberbach,
Telefon 06271 2360.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

5. April 2016

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat,
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

II. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim ist ab dem 01.04.2016 mit einem vollen Deputat zu besetzen.

Der Dienstsitz ist Weinheim. Eine Verwaltungsassistenz mit 8 Wochenstunden ist vorhanden.

Die Bezirksjugendreferentin / der Bezirksjugendreferent verantwortet gemeinsam mit einem engagierten Leitungskreis, dem Bezirksjugendkonvent und dem Bezirksjugendpfarrer die bezirkliche Jugendarbeit.

Im Einzugsbereich der Großstädte Heidelberg und Mannheim setzt sich der Kirchenbezirk aus 21 größtenteils selbständigen Pfarrgemeinden zusammen, die in 5 Regionen zusammenarbeiten.

Das moderne Kinder- und Jugendwerk, das sich in den Räumen der Johannisgemeinde an der Stadtkirche befindet, verfügt über einen gut sortierten und vielfältigen Materialfundus.

Die Evangelische Bezirksjugend Ladenburg - Weinheim bietet:

- gut ausgearbeitete Schulungsangebote (z.B. Jugendleiterlehrgang, SchülerMentorenProgramm, Alle Achtung!),
- umfangreiche Freizeitarbeit (2 bis 3 Freizeiten pro Jahr),
- vielseitige Tagesveranstaltungen (z.B. KinderKirchenFest, KonfiCup,...),
- Gremienarbeit auf verschiedenen kirchlichen Ebenen,
- eine gute Vernetzung mit umliegenden Bezirken,
- zukunftsorientierte Arbeit.

Zusätzlich zu den Aufgaben einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten, die in der Ordnung der Evangelischen Jugend in Baden zu finden sind, wünscht sich die Bezirksjugend eine Person, die:

- christlichen Glauben erkennbar, lebendig und jugendgemäß nahe bringt,
- sowohl die bezirkliche, als auch die Jugendarbeit in den Gemeinden und Regionen fördert,
- die Kooperation Jugendarbeit und Schule weiter voranbringt,
- Bewährtes aufgreift und eigene Ideen einbringt,
- Netzwerke knüpft und gerne im Team arbeitet,
- die verschiedenen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen unter dem Dach der Kirche vereint.

Sind Sie genauso begeisterungsfähig wie wir? Die Evangelische Bezirksjugend freut sich darauf, Sie kennen zu lernen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings,
Telefon 0721 9175 456

Bezirksjugendpfarrer Markus Wittig,
Telefon 06203 923 988

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

22. März 2016

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 7610 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

III. Sontige Stellen

Nochmalige Ausschreibungen

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons im Referat 3 des EOK, Abteilung Seelsorge mit Zentrum für Seelsorge mit Schwerpunkt Qualifizierung und fachliche Begleitung von Ehrenamtlichen im Seelsorgedienst, kann ab dem 1. September 2016 mit einem halben Deputat wieder besetzt werden.

Informationen zur Stelle sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBL Nr. 11/2015 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontakte für Auskünfte und Rückfragen erteilen gerne:

Kirchenrätin Sabine Kast-Streib, Leiterin der Abteilung Seelsorge und Geschäftsführende Direktorin des Zentrums für Seelsorge, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe, Telefon 0721/9175353; Zentrum für Seelsorge Heidelberg, Telefon 06221 543995; Sabine.Kast-Streib@ekiba.de,

Prof. Dr. Wolfgang Drechsel, Wissenschaftlicher Direktor des Zentrums für Seelsorge, Universität Heidelberg, Telefon 06221 543323, Wolfgang.Drechsel@pts.uni-heidelberg.de,

Pfarrer Jürgen Fobel, Studienleiter für die Qualifizierung Ehrenamtlicher am Zentrum für Seelsorge, Telefon 0781 97065693, Juergen.Fobel@ekiba.de

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

22. März 2016

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 7610 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten

Berichtigungen

Arbeitsrechtsregelung

Im GVBL Nr. 2/2016 ist die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Seite 24 und Seite 25 wie folgt zu berichtigen:

Die Datumsangabe „18. November 2015“ ist jeweils durch die Datumsangabe „2. Dezember 2015“ zu ersetzen.



Jesus sagt: Wer mein Wort hört und glaubt dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben und kommt nicht in das Gericht, sondern ist vom Tode zum Leben hindurchgedrungen.

Johannes 5, 24

Gestorben:

Pfarrer i.R. Loy Albrecht, zuletzt in Neureut-Kirchfeld, am 5. Januar 2016,

Pfarrer i.R. Hans Peter Dreher, zuletzt in Emmendingen, Pfarrstelle am Zentrum für Psychiatrie, am 2. Januar 2016,

Pfarrer i.R. Renate Heine mann, zuletzt Religionslehrerin im Kirchenbezirk Karlsruhe, am 25. Dezember 2015.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B